

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Soziologie

(Hauptfach)

Vom 29. März 2010

Geändert am 13.12.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. Februar 2010, Az.: 9526 Tgb.-Nr.: 34/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studiumumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 Modulprüfungen

§ 8 Auslandsstudium

§ 9 Doppelstudium

§ 10 Bachelorarbeit

§ 11 Zeugnis

§ 12 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der *Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier* vom 12. November 2007. Regelungen, die allgemein verbindlich bereits in der *Allgemeinen Prüfungsordnung* festgelegt sind, werden in der vorliegenden Prüfungsordnung nicht mehr aufgegriffen. Regelungen, die gemäß der *Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier* eine fächerspezifische Konkretisierung erlauben, werden hier konkretisiert.

(2) Diese Ordnung regelt die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach) des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 *Allgemeine Prüfungsordnung* für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt:

1. Ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.
2. Basiskonzepte auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u. a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme).

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach) beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Der Studiengang hat folgende Profilausrichtung:

Er vermittelt eine systematische Einführung in die Grundlagen, Schwerpunkte und Methoden der Soziologie. Ziel ist die Befähigung zur Analyse gesellschaftlich relevanter Fragestellungen. Dabei wird der theoretischen als auch der methodischen Ausbildung der gleiche Stellenwert beigemessen. Eine Vertiefung erfolgt über ein Spezialisierungsstudium in zwei (von vier) Kernbereichen (siehe §4 (5)). Das Hauptfach Soziologie (120 Leistungspunkte) wird durch das Studium eines Nebenfachs ergänzt, das 60 Leistungspunkte (LP) umfasst. Wählbar sind alle Studiengänge an der Universität, die ein Bachelor-Nebenfach anbieten – mit Ausnahme der Studiengänge Bachelor Medien, Kommunikation und Gesellschaft (Nebenfach), Bachelor Öffentliches Recht (Nebenfach), Bachelor Volkswirtschaftslehre (Nebenfach) und Bachelor Soziologie (Nebenfach).

Der Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach) vermittelt die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fach- und Methodenkenntnisse und die Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Faches zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

Der Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach) beinhaltet mit dem Praxisbezogenen Studienprojekt (PbSp) eine Lehr- und Lernform, die darauf abzielt, theoretische Sachverhalte un-

mittelbar auf praktische Fragestellungen anzuwenden und eine entsprechende Transferfähigkeit einzuüben.

§ 4 Studiumumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 60 SWS.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Soziologie (Hauptfach) müssen 120 Leistungspunkte in der Soziologie und 60 Leistungspunkte in einem – mit dem Fach Soziologie kombinierbaren – Nebenfach nachgewiesen werden. Im Fach Soziologie entfallen die 120 LP auf folgende Module:

Grundlagen und Methoden

		Leistungs- punkte
1.	Propädeutikum	8
2.	Grundzüge der Soziologie	8
3.	Grundzüge der empirischen Sozialforschung	10
4.	Grundzüge der Statistik	10
5.	Strukturen und Kulturen	8
6.	Nebenfach*	24
	Summe der Leistungspunkte:	68

Vertiefung und Spezialisierung

7.	Vertiefung im Studienfach (I)	12
8.	Vertiefung im Studienfach (II)	12
9.	1. Spezialisierung: Studienfach	14
10.	2. Spezialisierung: Studienfach	14
11.	Praxisbezogenes Studienprojekt (PbSp)	12
12.	Nebenfach*	36
13.	Bachelorarbeit	12
	Summe der Leistungspunkte	112

* Die Angebote des jeweiligen Nebenfaches ergeben in der Summe 60 Leistungspunkte.

(3) Studierende haben zwei der in Abs. 4 genannten Kernbereiche als Spezialisierung zu bestimmen.

(4) Die Kernbereiche des Faches Soziologie sind:

A	B	C	D
Kulturen und Gesellschaften	Sozialpolitik und Wirtschaft	Ungleichheit und regionale Differenzierung	Konsum und Kommunikation

Die vorgenannten, fachbezogenen Kernbereiche A bis D kennzeichnen Module, die von den Studierenden als Spezialisierung gewählt werden können.

(5) Die den Studienbereichen *Grundlagen und Methoden* sowie *Vertiefung und Spezialisierung* zugeordneten Lehrveranstaltungen, die zugehörigen Lehrformen, die vorausgesetzten Studienleistungen und die Leistungspunkte sind in Anhang 1 aufgeführt. Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch geregelt.

(6) Bei den möglichen Nebenfächern gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches. Veränderungen sind durch eine Änderungsordnung und im Internet bekannt zu geben und die entsprechenden Anpassungen sind im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(7) Die zu den Modulen in Anhang 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen können auf Antrag der Modulbeauftragten durch Beschluss des Fachbereichsrates verändert und an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. In gleicher Weise können die aufgeführten Lehrformen z.B. um Übungselemente oder Gruppenarbeiten ergänzt werden. Neue bzw. veränderte Lehrveranstaltungen sind durch eine Änderungsordnung und im Internet bekannt zu geben, die entsprechenden Anpassungen im Modulhandbuch zu dokumentieren.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer besteht aus der jeweiligen Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereich IV sowie drei Professorinnen bzw. Professoren oder Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzende(n) sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören müssen. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sich mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist von der jeweiligen Fachprüferin oder dem Fachprüfer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer zu bestimmen.

(2) Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen hat die Beisitzerin bzw. der Beisitzer kein Frage-recht und darf auch in die Feststellung der Note nicht einbezogen werden.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Mit Ausnahme des soziologischen Propädeutikums, des PbSp, der Bachelorarbeit und der Seminare im Fach Soziologie werden alle Fachprüfungen schriftlich in Form von studienbegleitenden Klausuren abgenommen. Bei Wahlfächern, die nicht aus dem WiSo-Bereich stammen gilt, die in der Fachprüfungsordnung des gewählten Wahlfaches festgelegte Prüfungsform.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist wie folgt zu staffeln:

Veranstaltungen mit 4 Leistungspunkten: 60 Minuten

Veranstaltungen mit 6 Leistungspunkten: 90 Minuten

Veranstaltungen mit 8 Leistungspunkten: 120 Minuten

Abweichend von Satz 1 beträgt die Dauer der Klausur zu der Veranstaltung „Statistik I: Deskriptive Statistik“ 90 Minuten. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist bei allen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen das Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen. Sofern die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nichts anderes bestimmt, wird bei allen Lehrveranstaltungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt.

(3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice“ (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktezahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl derjenigen Prüflinge im MC-Teil einer Klausur unterschreitet, die nach der Regelstudienzeit von sechs Semestern erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

(4) Jede schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Mit Ausnahme des soziologischen Propädeutikums, des PbSp, der Bachelorarbeit und der Seminare wird in den übrigen Modulen innerhalb der Regelstudienzeit insgesamt sechs Mal die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung gewährt, wenn ein Modul oder Teile eines Moduls nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden sind. Dabei besteht die Option auf eine mündliche Ergänzungsprüfung drei Mal im Rahmen der *Grundlagen- und Methodenveranstaltungen* (Module 2 bis 5) und drei Mal im Rahmen der *Vertiefungs- und Spezialisierungsveranstaltungen* (Module 7 bis 10). Eine Meldung zur mündlichen Ergänzungsprüfung kann erst dann erfolgen, wenn innerhalb eines Moduls alle Möglichkeiten zu schriftlichen Teilprüfungen ausgeschöpft sind. Pro Modul darf nur eine nicht bestandene Teilleistung in Form einer mündlichen Ergänzungsprüfung erbracht werden, die zwischen 15 und 30 Minuten dauert. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des auf das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung folgenden Semesters zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung in dieser Teilleistung vertan und die Teilleistung gilt als nicht bestanden.

(5) Im Rahmen des PbSp, des soziologischen Propädeutikums und der Seminare im Fach Soziologie erfolgt die Prüfung durch die Anfertigung und Präsentation einer Hausarbeit oder mehrerer schriftlicher Arbeiten bzw. Präsentationen.

(6) Der Stellenwert der Gesamtnote einer Modulprüfung ergibt sich aus den Leistungspunkten des Moduls im Verhältnis zu 180.

(7) Die Festsetzung der Anmeldungs- und Prüfungstermine für die studienbegleitenden Klausuren erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt.

§ 8 Auslandsstudium

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können bis zu 60 Leistungspunkten auch im Ausland erworben werden. Das Auslandsstudium darf erst begonnen werden, wenn alle zu den *Grundlagen und Methoden* gehörigen Module bzw. Veranstaltungen (vgl. §4, Abs. 2) erfolgreich absolviert wurden.

(2) Im Rahmen des Auslandsstudiums können in folgenden Bereichen max. 40 Leistungspunkte erworben werden:

Vertiefungen im Studienfach (max. 12 LP)

PbSp (bei nachweislich erbrachten Gruppenleistungen); (max. 12 LP)

in den Spezialisierungen der gewählten Kernbereiche (max. 14 LP)

Bachelorarbeit (12 LP)

(3) Die Äquivalenz der im Ausland erworbenen Leistungen für die im Bachelorstudium an der Universität Trier geforderten Inhalte muss mit der oder dem jeweils fachlich verantwortlicher Hochschullehrerin oder dem verantwortlichen Hochschullehrer abgestimmt und dem Hochschulprüfungsamt durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten schriftlich vorgelegt werden. Die Äquivalenzbescheinigung der im Ausland absolvierten Lehrveranstaltungen ist durch die jeweils fachlich verantwortliche Hochschullehrerin bzw. den Hochschullehrer schriftlich zu bescheinigen und von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dem Hochschulprüfungsamt vorzulegen.

(4) Im Falle der Bachelorarbeit müssen Umfang und erzielte Note der im Ausland angefertigten Arbeit zusätzlich durch einen der Arbeit fachlich zuordenbaren Hochschullehrer anerkannt werden.

§ 9 Mehrfachstudium

(1) Im Falle eines Mehrfachstudiums entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung von bereits erbrachten Leistungen in einem anderen Studienfach.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann in dem Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach) außer in der deutschen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen als der deutschen Sprache ist erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten;
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Zustimmung;
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 der *Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier* mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(2) Verlängerungen der Bearbeitungszeit über 8 Wochen hinaus sind nur auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten beim Prüfungsausschuss und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers möglich.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 *Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier* des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(4) In die fachliche Betreuung der Bachelorarbeit können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einbezogen werden.

(5) Grundsätzlich hat jede Studierende bzw. jeder Studierende das Recht, eine mit mindestens gut (2,0) bewertete Bachelorarbeit zu veröffentlichen. Bei schlechter bewerteten Arbeiten muss die Befürwortung des zuständigen Betreuers eingeholt werden.

§ 11 Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 29. März 2010

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Bernd Walter

Anhang 1: Modulbeschreibungen (zu § 4, Abs. 5)

Grundlagen und Methoden	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
Grundzüge der Soziologie	Grundzüge der Soziologie I (4 LP) Grundzüge der Soziologie II (4 LP)	Vorlesung Vorlesung	keine	8
Grundzüge der empirischen Sozialforschung	Grundzüge der emp. Sozialforschung I (4 LP) Grundzüge der emp. Sozialforschung II (6 LP)	Vorlesung Vorlesung	keine	10
Grundzüge der Statistik	Statistik I: Deskriptive Statistik (4 LP) Statistik II: Induktive Statistik (6 LP)	Vorlesung Vorlesung	keine	10
Soziologisches Propädeutikum	Lektürekurs/ Übung (4 LP) Proseminar (4 LP)	Seminar Seminar	keine	8
Strukturen und Kulturen	Sozialstruktur (4 LP) Kulturanthropologie (4 LP)	Vorlesung Vorlesung	keine	8

Vertiefung und Spezialisierung	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
Vertiefung Soziologie Soziologische Gegenwartsanalysen	I: 2x Seminar zu soziologischen Gegenwartsanalysen (je 6 LP)	Seminar	Grundzüge der Soziologie, Propädeutikum	12
Vertiefung Soziologie Moderne soziologische Theorie	II: 2x Seminar zu moderner soziologischer Theorie (je 6 LP)	Seminar	Grundzüge der Soziologie, Propädeutikum	12
Praxisbezogenes Studienprojekt	flexible Thematik	GA und Plenum	Propädeutikum, Grundzüge der empirischen Sozialforschung, Grundzüge der Statistik	12
1. Spezialisierung: Studienfach im Kernbereich	siehe Auflistung der Kernbereiche	siehe Kernbereiche	Grundzüge der Soziologie	14
2. Spezialisierung: Studienfach im Kernbereich	siehe Auflistung der Kernbereiche	siehe Kernbereiche	Grundzüge der Soziologie	14
Bachelorarbeit	flexible Thematik	schriftliche Arbeit	alle Pflichtmodule	12

Kernbereiche "Soziologie"	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
(A) Kulturen und Gesellschaften (KG)	KG-Veranstaltung I (4-6 LP) KG-Veranstaltung II (4-6 LP) KG-Veranstaltung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der Soziologie	14
(B) Sozialpolitik und Wirtschaft (SW)	SW-Veranstaltung I (4-6 LP) SW-Veranstaltung II (4-6 LP) SW-Veranstaltung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der Soziologie	14
(C) Ungleichheit und regionale Differenzierung (URD)	URD-Veranstaltung I (4-6 LP) URD-Veranstaltung II (4-6 LP) URD-Veranstaltung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der Soziologie	14
(D) Konsum und Kommunikation (KK)	KK-Veranstaltung I (4-6 LP) KK-Veranstaltung II (4-6 LP) KK-Veranstaltung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der Soziologie	14

Legende:

LP = Leistungspunkte; GA = Gruppenarbeit

Weitere Details zu den Modulen und Lehrveranstaltungen insb. im Hinblick auf Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.